



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 23. Jänner 1996

1. Stück

1. Beschluß des Tiroler Landtages vom 21. Dezember 1995 über den Landesvoranschlag für das Jahr 1996
2. Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner 1996 zur Durchführung von Bestimmungen des Tiroler Tierzuchtgesetzes 1995 (Tierzuchtverordnung 1996)

## 1. Beschluß des Tiroler Landtages vom 21. Dezember 1995 über den Landesvoranschlag für das Jahr 1996

Der Landtag hat beschlossen:

### I.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 1996 wird mit folgenden, in den Anlagen aufgeführten Gesamtbeträgen festgesetzt:

#### Ordentlicher Voranschlag

Ausgaben	S 21.992.334.000,-
Einnahmen	S 20.998.334.000,-
Abgang	S 994.000.000,-

#### Außerordentlicher Voranschlag

Ausgaben	S 1.211.000.000,-
Einnahmen	S 1.211.000.000,-
Fremdfinanzierung	S 877.000.000,-

### II.

(1) Die im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Ausgaben dürfen nur für die im Voranschlag vorgesehenen Zwecke und nur nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geleistet werden.

(2) Voranschlagsstellen, die in derselben Deckungsklasse zusammengefaßt sind, sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) a) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsstellen bis zu der Höhe zur Verfügung zu stellen, als in derselben Gruppe Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben als Bedeckung herangezogen werden können.

b) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von S 1.000.000,- im

Einzelfall dann zur Verfügung zu stellen, wenn für den entstehenden Mehraufwand entsprechende Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen in anderen Gruppen als Bedeckung herangezogen werden können.

c) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei neu zu eröffnenden Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von S 200.000,- im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Bedeckung nach lit. a oder b gegeben ist.

d) Bei Virements nach lit. a und b wird der Kredit bei der als Bedeckung herangezogenen Ausgabe-Voranschlagspost vermindert bzw. bei der Einnahme-Voranschlagspost erhöht. Der zur Bedeckung von Mehrausgaben herangezogene Betrag ist ziffernmäßig festzustellen und bleibt endgültig gebunden. Bei den zum Zwecke der Bedeckung gekürzten Voranschlagsstellen ist nachfolgend die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel nicht mehr gestattet.

e) Mehreinnahmen aus Steuern mit Ausnahme von Verwaltungsabgaben sowie Mehreinnahmen aus steuerähnlichen Einnahmen dürfen nicht nach lit. a und b als Bedeckung für Zusatzkredite herangezogen werden. Mehreinnahmen aus Verwaltungsabgaben dürfen nur für unmittelbar zusammenhängende Mehrausgaben des Sachausgabenbereiches als Bedeckung herangezogen werden.

f) Über Budgetmittelumshiftungen, die den Betrag von S 100.000,- überschreiten, hat die Landesregierung dem Landtag halbjährlich zu berichten.

g) Die bei der Voranschlagspost 1/000004-7660 001 „Allgemeine Parteienförderung“

budgetierten Finanzmittel dürfen nur über einen ziffernmäßig bestimmten Antrag der jeweiligen politischen Partei ausbezahlt werden.

h) Die Landesregierung wird ermächtigt, neue Voranschlagsstellen mit dem Titel „EU-Programme-Gemeinschaftsinitiativen“ im Bedarfsfall zu eröffnen und Zusatzkredite zur Verfügung zu stellen, wenn eine Bedeckung nach lit. a oder b gegeben ist. Dem Tiroler Landtag ist über diese Maßnahmen halbjährlich zu berichten.

(4) Von der im Abs. 3 lit. a und b ausgesprochenen Ermächtigung sind Mehrausgaben in den Finanzkennziffern 1 bis 9 gegen Einsparungen bei der Finanzkennziffer 0 (Leistungen für Personal) und umgekehrt ausgeschlossen. Außerdem dürfen Einsparungen innerhalb der Finanzkennziffern 1 bis 9 (Amtsachaufwand und sonstiger Sachaufwand) nicht zur Deckung der Kosten für die Neuanschaffung von Kraftfahrzeugen verwendet werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die in Deckungsklassen angeführten Voranschlagsposten.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Zusatzkredite in der Höhe zur Verfügung zu stellen, als korrespondierende, ausdrücklich zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen mit den Finanzkennziffern 0, 1, 2 und 3 zur Bedeckung herangezogen werden können.

(6) Die Landesregierung wird im Sinne des Art. 61 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, im Landesvoranschlag nicht vorgesehene oder dessen Ansätze übersteigende Ausgaben, die unumgänglich notwendig sind und deren Dringlichkeit einen Aufschub nicht zuläßt, bis zu 2 v. H. der im ordentlichen Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben zu leisten. Die Landesregierung hat dem Landtag solche Ausgaben unverzüglich bekanntzugeben.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsposten aus der Voranschlagspost 1/970009-7298 100 „Allgemeine Verstärkungsmittel“ bis zu einem Höchstbetrag von S 50.000,- im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Budgetmittelumschichtung im Sinne des Abs. 3 ganz oder teilweise nicht möglich ist.

### III.

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen im Einzelfall bis zum Gesamtwert von S 2.000.000,- zu verkaufen oder zu tauschen, wenn der Schätzwert einen Betrag

von S 1.000.000,- nicht übersteigt und der Erlös (Gegenwert) mindestens den auf Grund des Liegenschaftsbewertungsgesetzes, BGBl. Nr. 150/1992, ermittelten Verkehrswert nicht unterschreitet.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen durch die Einräumung von Dienstbarkeiten (materielle Wertobergrenze S 1.000.000,-) zu belasten.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, auf die Einziehung einer Forderung bis zu S 1.000.000,- im Einzelfall zu verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für den Schuldner nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und des Ausmaßes seines allfälligen Verschuldens an der Entstehung der Forderung, unbillig wäre.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einziehung von Forderungen einzustellen, wenn

a) der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung steht,

b) alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind oder

c) Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind.

### IV.

Für die Ausgaben des Unterabschnittes 1/790 „Raumordnungsschwerpunktprogramm“ hat die Landesregierung dem Landtag ein Fünfjahresprogramm vorzulegen. Die Landesregierung wird jedoch ermächtigt, fällig werdende Zahlungen, die auf von der Landesregierung genehmigten vertraglichen Verpflichtungen beruhen, bereits vor Genehmigung des mittelfristigen Programmes zu leisten.

### V.

(1) Die in den Punkten I, II und III des außerordentlichen Voranschlages vorgesehenen Ausgaben von S 1.211.000.000,- dürfen erst dann geleistet werden, wenn ihre Bedeckung durch die im außerordentlichen Voranschlag angeführten Einnahmen (Darlehensaufnahmen, Zuführung aus dem ordentlichen Voranschlag und Beiträge Dritter) gesichert ist. Der Landtag gibt nach Art. 62 Abs. 1 lit. a der Tiroler Landesordnung 1989 die Zustimmung zur Aufnahme der im außerordentlichen Voranschlag vorgesehenen Darlehen in der Gesamthöhe von S 877.000.000,-.

(2) Die Landesregierung wird im Sinne des Art. 62 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, für Darlehen in der Höhe bis zu S 50.000.000,- Bürgschaften nach den Bestimmungen des § 12 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 55, zu übernehmen. Über die gewährten Bürgschaften ist dem Landtag zu berichten.

#### VI.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Dienstpostenplanes 1996 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Dienstpostenplanes erteilt wird.

#### VII.

Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen darf nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Kraftfahrzeugplanes für 1996 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Kraftfahrzeugplanes erteilt wird.

#### VIII.

(1) Die Verwendung der bewilligten Ausga-

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

ben ist nur bis zum 31. Dezember 1996 gestattet. Umbuchungen können noch bis spätestens 31. Jänner 1997 zu Lasten des Voranschlages 1996 durchgeführt werden.

(2) Die Landesregierung kann nicht verbrauchte Kredite für Bauvorhaben, deren Ausführung sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, nicht verbrauchte Kredite für Maßnahmen aus dem Raumordnungsschwerpunktprogramm, aus dem Teilabschnitt „Sonderprogramm Nationalparkregion“ einer besonderen Rücklage zuführen, wenn dies zur Sicherung der Fortführung des Bauvorhabens, der Maßnahmen aus der Raumordnung, der Maßnahmen aus dem Sonderprogramm Nationalparkregion erforderlich ist.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, Ausgabenrückstände zu bilden, wenn dies im Interesse einer wirtschaftlichen Abwicklung von Ausgabenkrediten und aus budgetären Gründen geboten erscheint. Die gebildeten Ausgabenrückstände sind im Rechnungsab-schluß gesondert auszuweisen.

#### IX.

Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 2. Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner 1996 zur Durchführung von Bestimmungen des Tiroler Tierzuchtgesetzes 1995 (Tierzuchtverordnung 1996)

Auf Grund der §§ 4 Abs. 3, 7 Abs. 3 und 5, 11 Abs. 4, 16 Abs. 6, 21 Abs. 1, 23 Abs. 4 und 5 und 24 Abs. 4 des Tiroler Tierzuchtgesetzes 1995, LGBl. Nr. 61, wird nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer und der Landeskammer der Tierärzte verordnet:

#### § 1

#### Grundsätze der Zuchtwertfeststellung

(1) Die Grundsätze der Zuchtwertfeststellung sind:

a) bei Rindern die Fruchtbarkeit, Langlebigkeit, Milch- und Fleischleistung;

b) bei Pferden die Zug-, Reit- oder Fahrleistungen und die Fähigkeit, diese ohne Schäden für die Gesundheit des Tieres zu ertragen;

c) bei Schweinen die Wachstumsraten, Futtermittelverwertung, Fett-Fleisch-Verhältnis, Anteil an wertvollen Fleischteilen sowie Fleischqualität unter Bedachtnahme auf die gesundheitlichen Auswirkungen für die Tiere;

d) bei Schafen die Nachzucht -, Fleisch- und Milchleistung;

e) bei Ziegen die Milchleistung.

(2) Der Zuchtwert ist bei den einzelnen Tieren getrennt nach Merkmalen in Zahlen (Noten, Indexziffern) anzugeben.

### § 2

#### **Grundsätze der Leistungsprüfung**

(1) Die Grundsätze der Leistungsprüfung ergeben sich:

a) bei Rindern nach den Bestimmungen der Anlage 1;

b) bei Equiden (insbesondere Pferden) nach den Bestimmungen der Zuchtverbände auf Zug-, Reit- und Fahrleistung;

c) bei Schweinen nach den Bestimmungen der Anlage 2;

d) bei Schafen nach den Bestimmungen der Anlage 3;

e) bei Ziegen nach den Bestimmungen der Anlage 4.

(2) Die Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes der Tiere hat nach Maßgabe der Tierart und der Auswirkungen auf ihre Gesundheit nach Typ und Form zu erfolgen.

### § 3

#### **Sprungliste**

(1) Der Halter von Vartieren hat für jedes Vartier eine Sprungliste entsprechend der Anlage 5 in der Größe von etwa 300 x 210 Millimetern zu führen.

(2) Die Sprungliste hat zu enthalten:

a) den Namen und die Adresse des Halters des Vartieres;

b) die Rasse und die Kennzeichnung (Name, Nummer) des Vartieres;

c) das Datum der Belegung, den Namen und die Adresse des Halters des weiblichen Tieres sowie die Rasse und die Kennzeichnung (Name, Nummer) des weiblichen Tieres.

(3) Jede Belegung ist unverzüglich unter fortlaufender Nummer in die Sprungliste einzutragen.

(4) Zwei Durchschriften sind bis zum 10. eines jeden Folgemonats den jeweiligen Herdebuch- bzw. Zuchtregisterführern zu übersenden.

### § 4

#### **Belegschein**

(1) Der Halter eines Vartieres hat dem Halter des weiblichen Tieres, für dessen Belegung das Vartier verwendet wurde, einen Belegschein entsprechend der Anlage 6 in der Größe

von etwa 110 x 115 Millimetern auszustellen.

(2) Der Belegschein hat zu enthalten:

a) den Namen und die Adresse des Halters des Vartieres;

b) den Namen und die Adresse des Halters des weiblichen Tieres, für dessen Belegung das Vartier verwendet wurde;

c) die Rasse und die Kennzeichnung (Name, Nummer) beider Tiere;

d) das Datum der Belegung;

e) die Unterschrift des Vartierhalters.

(3) Bei Rindern kann für Zwecke der Abgabe (des Exportes oder der Versteigerung) zusätzlich zum Belegschein gemäß Abs. 1 eine Bestätigung der Belegung entsprechend der Anlage 7 ausgestellt werden.

(4) Die Bestätigung der Belegung nach Abs. 3 hat zu enthalten:

a) das Datum der Belegung;

b) die Kennzeichnung (Name, Nummer) des belegten Tieres;

c) die Kennzeichnung (Name, Nummer) des Vartieres und seiner Eltern;

d) den Abdruck der Stampiglie der zuständigen Zuchtorganisation und die Unterschrift ihres zuständigen Organes oder seines Beauftragten.

### § 5

#### **Maßnahmen gegen unbeabsichtigtes Decken**

(1) Grundsätzlich sind männliche Tiere so zu halten, daß ein unbeabsichtigtes Decken vermieden wird.

(2) In folgenden Gebieten dürfen Widder anderer Rassen als der Bergschaf rasse auf gemeinschaftlich genutzten Weideflächen nur so gehalten werden, daß ein unbeabsichtigtes Decken von Bergschafen vermieden wird:

a) Bezirk Imst mit Ausnahme der Ortschaft Burgstein in der Gemeinde Längenfeld;

b) Bezirk Innsbruck;

c) Stadtgemeinde Innsbruck;

d) Bezirk Landeck;

e) Bezirk Reutte;

f) Bezirk Schwaz nördlich des Inns mit Ausnahme des Achentales und des Bächentales.

### § 6

#### **Ausbildungskurse für Besamungstechniker**

(1) Als Ausbildungskurs für Besamungstechniker bei Rindern wird ein mindestens vierwöchiger Kurs an einer geeigneten inländischen Ausbildungsstätte anerkannt.

(2) Eine Ausbildungsstätte gilt dann als ge-

eignet, wenn sie auf Grund ihrer personellen, räumlichen und sonstigen Ausstattung in der Lage ist, folgende Lehrinhalte theoretisch und praktisch zu vermitteln:

- a) Anatomie und Physiologie der Geschlechtsorgane sowie der Fruchtbarkeitsstörungen beim Rind;
- b) Behandlung des Samens und Durchführung der künstlichen Besamung;
- c) Tierhygiene, Tierseuchen und Tierschutz sowie einschlägige Rechtsvorschriften;
- d) Tierzucht;
- e) Aufzeichnungen und Dokumentation der Tätigkeit als Besamungstechniker.

(3) Auf die praktische Ausbildung ist besonderer Wert zu legen. Die Ausbildung in den Sachgebieten gemäß Abs. 2 lit. a bis c hat durch einen Tierarzt zu erfolgen, die Ausbildung gemäß Abs. 2 lit. b ist vorwiegend am lebenden Tier durchzuführen.

(4) Die Kursbestätigung hat die vermittelten Lehrinhalte anzuführen.

(5) Zusätzlich zum Ausbildungskurs gemäß Abs. 1 ist eine Einführung in die für Tirol maßgeblichen tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu besuchen.

#### § 7

#### **Ausbildungskurse für Eigenbestandsbesamer**

(1) Als Ausbildungskurs für Eigenbestandsbesamer wird anerkannt:

- a) für Rinder ein mindestens einwöchiger Kurs an einer zugelassenen inländischen Rinderbesamungsanstalt;
- b) für Equiden (insbesondere Pferde), Schafe und Ziegen ein mindestens dreitägiger Kurs an einer zugelassenen inländischen Besamungsanstalt für die jeweilige Tierart;
- c) für Schweine ein eintägiger Kurs an einer zugelassenen inländischen Schweinebesamungsanstalt.

(2) Die Lehrinhalte dieser Kurse haben bezogen auf die jeweilige Tierart zumindest folgende Sachgebiete zu behandeln:

- a) Anatomie und Physiologie der Geschlechtsorgane der Tiere;
- b) Behandlung des Samens und Durchführung der künstlichen Besamung;
- c) rechtliche Voraussetzung der Eigenbestandsbesamung und der künstlichen Besamung;
- d) Tierhygiene und Tierschutz sowie einschlägige Rechtsvorschriften;
- e) Aufzeichnung und Dokumentation der Tätigkeit als Eigenbestandsbesamer.

(3) § 6 Abs. 4 und 5 gilt sinngemäß auch für Eigenbestandsbesamer.

#### § 8

#### **Besamungsanstalten**

(1) In Besamungsanstalten müssen jedenfalls die in der Anlage 8 aufgezählten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte vorhanden sein.

(2) Die Bauweise muß gewährleisten, daß

- a) jeglicher Kontakt mit Tieren außerhalb der Besamungsanstalt und mit Tieren, die nicht dem gleichen Gesundheitsstatus entsprechen, ausgeschlossen ist;

- b) die gesamte Besamungsanstalt einschließlich aller Geräte und Einrichtungsgegenstände leicht gereinigt und desinfiziert werden kann.

(3) Für jede Besamungsanstalt ist eine Betriebsordnung zu erlassen, die eine genaue Beschreibung der Arbeitsabläufe und des Verhaltens der Bediensteten zu enthalten hat. Das Ansuchen nach § 10 Abs. 3 des Tiroler Tierzuchtgesetzes 1995 hat auch eine Betriebsordnung zu enthalten. Jede Änderung der Betriebsordnung ist gemäß § 10 Abs. 5 des Tiroler Tierzuchtgesetzes 1995 anzuzeigen.

#### § 9

#### **Gewinnung, Behandlung und Kennzeichnung von Samen**

(1) Samen dürfen ausschließlich in Sprungräumen nach der Anlage 8 gewonnen werden.

(2) Die Absamung hat für jeden Sprung mit einer gereinigten und sterilisierten künstlichen Scheide zu erfolgen.

(3) Die Behandlung und Verarbeitung des Samens darf nur in sterilen Einmalgefäßen oder leicht zu sterilisierenden Mehrwegbehältnissen erfolgen. Eine Verunreinigung des Samens und eine Beeinträchtigung der Befruchtungsfähigkeit des Samens müssen ausgeschlossen sein.

(4) Die Samenbehältnisse sind vor der Füllung oder in einem Arbeitsgang gleichzeitig mit der Befüllung dauerhaft zu kennzeichnen. Jede Samenportion muß mit dem Namen und der amtlichen Kennzeichnung des Spendertieres, dem Namen und der Zulassungsnummer der Besamungsanstalt sowie dem Absamungsdatum beschriftet sein. Daneben können auch anstaltsinterne Informationen auf die Samenpalette gedruckt werden.

(5) Behältnisse für Schweinesamen müssen mit Namen und Ohrnummer des Spendertieres gekennzeichnet sein.

## § 10

**Anforderungen an Spendertiere für die künstliche Besamung**

(1) Spendertiere müssen aus Betrieben stammen, die amtlich anerkannt frei von anzeigepflichtigen Tierseuchen sind. Weiters dürfen sie keine klinischen Anzeichen von oder den Verdacht auf über den Samen übertragbare Krankheiten zeigen.

(2) Spendertiere müssen während der Eintrittsquarantäne nach den Anforderungen der jeweiligen Seuchensituation des Landes und entsprechend den Bedingungen der in der Anlage 9 angeführten Richtlinien der Europäischen Union über die Zulassung zum Handel von Tiersamen untersucht werden.

(3) Spendertiere sind von der Verwendung in der künstlichen Besamung auszuschließen, wenn sich bei ihnen Erbfehler zeigen oder der begründete Verdacht auf genetische Defekte oder erblich bedingte Krankheiten besteht.

## § 11

**Embryotransfereinrichtungen**

(1) Die Embryotransfereinrichtung muß über Personal mit spezifischer Fachausbildung und geeignete Geräte zur Gewinnung, Behandlung und Lagerung von Embryonen und Eizellen verfügen.

(2) Das Personal muß folgende Qualifikation aufweisen:

a) Tierarzt mit Praxis in der künstlichen Besamung und spezieller theoretischer und praktischer Ausbildung in der Gewinnung, Behandlung und Übertragung von Embryonen;

b) Hilfspersonal mit speziellen theoretischen und praktischen Kenntnissen zur Assistenz des Tierarztes sowie in der Vorbereitung, Reinigung und Behandlung der Instrumente.

(3) Die Geräte müssen entweder zur einmaligen Verwendung bestimmt oder so beschaffen sein, daß sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind. Es müssen jedenfalls die in der Anlage 10 enthaltenen Geräte und Instrumente vorhanden sein.

(4) Stationäre Einrichtungen müssen eine räumliche Trennung von Gewinnungsbereich (Spülraum) und Embryobearbeitungsbereich (Labor) sowie Embryonenlager aufweisen. Alle Räume müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

(5) Bei ambulanten Embryotransfereinrichtungen muß ein von Stall und Spülraum abgetrennter, veterinärhygienisch unbedenklicher Bereich für die Behandlung zur weiteren Ver-

wendung der Embryonen (Transfer, Tiefgefrierung) und vorübergehenden Aufbewahrung der Embryonen und Eizellen vorhanden sein. Die Gewinnung der Embryonen und Eizellen darf nur in Räumen erfolgen, die veterinärhygienisch unbedenklich sind und in denen sich nicht Tiere mit übertragbaren Krankheiten befinden.

(6) Für die Erlassung einer Betriebsordnung gilt § 8 Abs. 3 sinngemäß.

## § 12

**Gewinnung, Behandlung und Lagerung von Embryonen und Eizellen**

(1) Für die Gewinnung und Behandlung von Eizellen und Embryonen sind gereinigte und sterile Instrumente zu verwenden.

(2) Die Gewinnung und Behandlung der Embryonen und Eizellen hat nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu erfolgen. Bei der Spülung ist besonders auf eine schonende Manipulation am Tier zu achten. Ein gentechnischer Eingriff in die Keimbahnen ist dabei verboten.

(3) Bei der Abfüllung in sterile Behältnisse (Pailletten) sind diese sofort unverwechselbar und dauerhaft zu kennzeichnen, wobei die Kennzeichnung zumindest den Namen der Spender- und Vatertiere und das Spüldatum zu enthalten hat.

## § 13

**Anforderungen an Tiere für die Übertragung von Embryonen und Eizellen**

(1) Spender- und Empfängertiere von Embryonen und Eizellen müssen aus Betrieben stammen, die amtlich anerkannt frei von anzeigepflichtigen Tierseuchen sind.

(2) Die Spendertiere müssen am Tag der Entnahme der Embryonen einem Bestand angehören, der keinen veterinären Schutzmaßnahmen unterliegt und frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit ist.

(3) Spendertiere sind von der Embryonen- und Eizellengewinnung auszuschließen, wenn sich bei ihnen Erbfehler zeigen oder der begründete Verdacht auf genetische Defekte oder erblich bedingte Krankheiten besteht.

## § 14

**Besamungsschein**

(1) Die Besamer haben über jede von ihnen durchgeführte Besamung einen Besamungsschein entsprechend der Anlage 11 in einer Größe von etwa 120 x 180 Millimetern auszustellen.

(2) Der Besamungsschein hat zu enthalten:

- a) den Namen und die Adresse des Halters des weiblichen Tieres;
- b) die Tierart, die Rasse und die Kennzeichnung (Name, Nummer) des weiblichen Tieres;
- c) die Anzahl der bisher durchgeführten Besamungen;
- d) das Datum der letzten Geburt;
- e) das Datum der Besamung;
- f) die Kennzeichnung (Name, Nummer) des Spendertieres;
- g) die Unterschrift des Besamers.

(3) Die Besamer haben bis zum 10. eines jeden Folgemonats die gesammelten Durchschriften der ausgestellten Besamungsscheine der Besamungsanstalt, von der der Samen bezogen wurde, und der Landeslandwirtschaftskammer zu übersenden.

### § 15

#### **Spülprotokoll**

(1) Die Embryotransfereinrichtung hat über jede durchgeführte Spülung ein Spülprotokoll entsprechend der Anlage 12 in einer Größe von etwa 300 x 210 Millimetern auszustellen.

(2) Das Spülprotokoll hat zu enthalten:

- a) den Namen und die Zulassungsnummer der Embryotransfereinrichtung;
- b) die Kennzeichnung (Name, Nummer, Rasse, Tagebuchnummer) des Spendertieres;
- c) den Namen und die Adresse des Halters des Spendertieres;
- d) Angaben über das Besamungstier (Name, Nummer, Rasse, Besamungsdatum, Tagebuchnummer);
- e) das Datum der Spülung;
- f) Angaben über die Gewinnung der Embryonen;
- g) Angaben über die Verwendung der Embryonen;
- h) die Unterschrift des Tierarztes.

(3) Die Embryotransfereinrichtungen haben bis zum 10. eines jeden Folgemonats die gesammelten Durchschriften der von ihnen ausgestellten Spülprotokolle der Landeslandwirtschaftskammer zu übersenden.

### § 16

#### **Embryonenschein**

(1) Wer Embryonen abgibt, hat einen Embryonenschein entsprechend der Anlage 13 in einer Größe von etwa 140 x 180 Millimetern auszustellen.

(2) Der Embryonenschein hat zu enthalten:

- a) den Namen und die Zulassungsnummer

der Embryotransfereinrichtung;

- b) die Kennzeichnung (Name, Nummer, Rasse, Tagebuchnummer) des Spendertieres;
- c) den Namen und die Adresse des Halters des Spendertieres;
- d) die Kennzeichnung (Name, Nummer, Rasse, Tagebuchnummer) des Anpaarungstieres;
- e) das Datum der Besamung;
- f) das Datum der Gewinnung der Embryonen;

g) Angaben über die Qualität und den Entwicklungsstand der Embryonen sowie Angaben über die Art und Methode der Konservierung der Embryonen;

- h) die Unterschrift des Tierarztes.

(3) Die Embryotransfereinrichtungen haben bis zum 10. eines jeden Folgemonats die gesammelten Durchschriften der von ihnen ausgestellten Embryonenscheine der Landeslandwirtschaftskammer zu übersenden.

(4) Wurden die Embryonen von einer anderen Embryotransfereinrichtung bezogen und weitergegeben, so ist eine Durchschrift des Embryonenscheins an jene Embryotransfereinrichtung zu übermitteln, in der die Embryonen gewonnen oder behandelt wurden.

### § 17

#### **Embryoübertragungsschein**

(1) Die Embryotransfereinrichtung hat für jede Übertragung von Embryonen einen Embryoübertragungsschein entsprechend der Anlage 14 in einer Größe von etwa 200 x 150 Millimetern auszustellen.

(2) Der Embryoübertragungsschein hat zu enthalten:

- a) den Namen und die Zulassungsnummer der Embryotransfereinrichtung;
- b) die Kennzeichnung (Name, Nummer, Rasse, Tagebuchnummer) des Spendertieres;
- c) den Namen und die Adresse des Halters des Spendertieres;
- d) die Kennzeichnung (Name, Nummer, Rasse, Tagebuchnummer) des Anpaarungstieres;
- e) das Datum der Besamung und der Übertragung;
- f) den Konservierungszustand und die Kennzeichnung des Embryos;
- g) die Kennzeichnung (Name, Nummer, Rasse, Geburtsdatum) des Empfängertieres;
- h) den Namen und die Adresse des Halters des Empfängertieres;
- i) Angaben über die Trächtigkeitsuntersuchung;
- j) die Unterschrift des Tierarztes.

(3) Die Embryotransfereinrichtungen haben bis zum 10. eines jeden Folgemonats die gesammelten Durchschriften der von ihnen ausgestellten Embryonenübertragungsscheine der Landeslandwirtschaftskammer zu übersenden.

### § 18

#### **Kennzeichnung von Tieren mit eingepflanzten Embryonen**

Embryonen dürfen nur auf Empfängertiere übertragen werden, die nach der Tierkennzeichnungsverordnung 1995, BGBl. Nr. 413, gekennzeichnet sind.

### § 19

#### **Herdebuch, Zuchtregister**

(1) Jede anerkannte Zuchtorganisation hat zur Identifizierung von Tieren und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen ein Herdebuch oder Zuchtregister zu führen.

(2) Das Herdebuch und das Zuchtregister haben für jedes eingetragene Tier folgende Angaben zu enthalten:

a) den Namen und die Adresse des Züchters und des Eigentümers;

b) die Rasse, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Kennzeichnung des Tieres und, soweit bekannt, seiner Eltern und Großeltern;

c) die Ergebnisse der Zuchtwertfeststellungen und der Leistungsprüfungen bzw. eines Stichprobentests des Tieres und, soweit bekannt, seiner Eltern und Großeltern;

d) das Datum und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges des Tieres (z. B. Schlachtung, Export, Ausscheiden aus der Herdebuchzucht);

e) die Ausstellung von Abstammungsnachweisen bzw. Herkunftsbescheinigungen.

(3) Für folgende Rinderrassen ist eine Hauptabteilung zu führen:

a) Fleckvieh,

b) Braunvieh;

c) Grauvieh;

d) Pinzgauer;

e) Schwarzbunte (Holstein-Friesen);

f) Jersey;

g) Tux-Zillertaler;

h) Fleischrassen.

(4) In die Hauptabteilung nach Abs. 3 dürfen nur Tiere eingetragen werden, die

a) von Eltern und Großeltern abstammen, die in einem Herdebuch oder Zuchtregister für die betreffende Rasse eingetragen sind, und

b) bei ihrer Geburt im Sinne des § 23 Abs. 3

des Tiroler Tierzuchtgesetzes 1995 gekennzeichnet wurden.

(5) Die Hauptabteilung hat die Rasse, das Geburtsdatum, den Namen, das Geschlecht, die jeweilige Lebensnummer und die Ergebnisse der Zuchtwertfeststellungen und der Leistungsprüfungen der Eltern und Großeltern des in das Herdebuch bzw. Zuchtregister eingetragenen Tieres zu enthalten.

(6) Das Herdebuch und das Zuchtregister können mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung geführt werden.

### § 20

#### **Abstammungsnachweis, Herkunftsbescheinigung**

(1) Jede anerkannte Zuchtorganisation hat für jedes in das Herdebuch oder Zuchtregister eingetragene Tier auf Grund der darin enthaltenen Angaben auf Verlangen des Tierhalters einen Abstammungsnachweis oder eine Herkunftsbescheinigung über die Abstammung und Leistungen des Tieres auszustellen.

(2) Der Abstammungsnachweis und die Herkunftsbescheinigung für männliche Tiere sind entsprechend der Anlage 15, jene für weibliche Tiere entsprechend der Anlage 16, jeweils in der Größe von etwa 300 x 210 Millimetern auszustellen.

(3) Der Abstammungsnachweis und die Herkunftsbescheinigung haben folgende Angaben zu enthalten:

a) den Namen und den Sitz der Zuchtorganisation;

b) den Namen und die Adresse des Züchters und des Eigentümers;

c) die Rasse, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Kennzeichnung (Name, Nummer) des Tieres sowie seiner Eltern und Großeltern;

d) die für die Beurteilung wesentlichen Ergebnisse der Zuchtwertfeststellungen und der Leistungsprüfungen des Tieres sowie seiner Eltern und Großeltern und eines Stichprobentests;

e) den Ort und das Datum der Ausstellung;

f) die Stampiglie der Zuchtorganisation und die Unterschrift des zuständigen Organes oder ihres Beauftragten.

(4) Die Angaben können zusätzlich in einer Fremdsprache erfolgen. Die für die jeweilige Tierart hinsichtlich der Zuchtwerte, Leistungsprüfungen und Stichprobentests üblichen Abkürzungen können zusätzlich verwendet werden.



## § 21

**Gemeinsame Bestimmungen  
zu den Formularen**

(1) Die Formulare nach den Anlagen 1 bis 16 dürfen entsprechend den Erfordernissen für einzelne Tierarten angepaßt werden.

(2) Die Formulare dürfen im Durchschreibeverfahren erstellt werden.

(3) Die Angaben können zusätzlich auch in Fremdsprachen erfolgen.

## § 22

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Tierzuchtverordnung, LGBl. Nr. 18/1987, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 25/1993, außer Kraft.

(3) Die Betreiber von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Besamungsanstalten haben innerhalb von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Betriebsordnung nach § 8 Abs. 3 der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Anlage 1****Grundsätze der Leistungsprüfung bei Rindern****I. Abschlußart:**

1. In Tirol werden die Leistungen nach Laktationen erhoben und abgeschlossen (Laktationsmethode).

2. Für Leistungsausweise, Statistiken und Veröffentlichungen wird die 305-Tage-Leistung (Standardlaktation) verwendet. Sie umfaßt die Milchmenge, den durchschnittlichen Fettgehalt und die Fettmenge, den Eiweißgehalt und die Eiweißmenge, die für die ersten 305 Tage jeder Laktation ermittelt wurden. Ist die Gesamtlaktation kürzer als 305 Tage, so gilt sie als Standardlaktation, wenn die Kuh normal trockengestellt wurde und die Laktationsdauer mindestens 230 Tage beträgt.

3. Alle Standardlaktationen einer Kuh sind in den Leistungsausweisen ohne Korrektur und Änderung anzugeben.

4. Als Standardlaktation scheiden Ergebnisse aus:

a) wenn die Kuh nicht vom Abkalben an unter Kontrolle steht;

b) wenn die Kontrolle während einer Laktation länger als 75 Tage (Zwischenraum zwischen zwei Kontrollen) für einzelne Kühe oder ganze Herden aus Gründen des Jahresurlaubes oder der Veterinärvorschriften aussetzt. Im Falle von Veterinärvorschriften, die ein ganzes Gebiet betreffen, kann die Prüfung für maximal 100 Tage unterbrochen werden.

c) wenn die Kuh vor dem Trockenstellen abgeht und dieser Zeitpunkt vor dem 305. Tag

liegt; wenn die Laktationsdauer aber mindestens 270 Tage beträgt, kann das Ergebnis als Standardlaktation ausgewiesen werden.

d) wenn eine beeinträchtigte Leistung vorliegt (Punkt IV).

5. Aus zwei Teillaktationen in verschiedenen Betrieben kann eine Standardlaktation errechnet werden, wenn nicht Punkt 4.b zur Anwendung kommt.

6. Verwirft eine Kuh während einer Laktation nach dem 210. Trächtigkeitstag, so beginnt eine neue Laktation; ein Verwerfen am oder vor dem 210. Trächtigkeitstag unterbricht eine laufende Laktation nicht.

7. Die ununterbrochene Sömmerung von mehr als 60 Tagen auf einer Fläche, die im Almbuch (§ 6 des Tiroler Almschutzgesetzes, LGBl. Nr. 49/1987) eingetragen ist, wird als gealpt vermerkt (A).

8. Gespannkühe in einem pferde- und traktorlosen Betrieb werden als Arbeitskühe vermerkt (Ar).

9. Im Betriebsabschluß und in den Jahresberichten werden jene Laktationen verwendet und zusammengefaßt, die in einem Zeitraum von einem Jahr bis zu einem festgelegten Stichtag (Ende des Kontrolljahres) geendigt haben. Das Kontrolljahr entspricht einem Kalenderjahr und beginnt jeweils am 1. Jänner.

10. Für Wirtschaftlichkeitsberechnungen können die durchschnittliche Kuhzahl und die Stallsumme in Milchmenge, Fettmenge und Eiweißmenge für den Zeitraum je eines Kontrolljahres erhoben werden.

## II. Kontrollmethode und Bestimmung der Inhaltsstoffe:

1. Die Probemelkung erfolgt nach folgender Methode:

Prüfungsdauer: 24 Stunden

Prüfungsintervall: 28 bis 30 Tage

Zahl der Kontrollen im Jahr: 12 bis 13

Bezeichnung: A<sub>4</sub>

Um die Kontrolle überraschend durchzuführen, wird dem Kontrollorgan ein Zeitraum von -4 Tagen um den geplanten Kontrolltag eingeräumt.

2. Das Ergebnis jeder Melkung wird in Kilogramm festgehalten. Die Milchmenge wird mit eichfähigen Geräten mit 100 g Ablesemöglichkeit ermittelt.

Zugelassen sind: Gravimetrische Bestimmung; Volumbestimmung; Durchflußmengenbestimmung: Milkoskop, Tru-Test-Milkmeter, Metatron (provisorisch) und Geräte, die von einer der von der Internationalen Kommission für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (IKLT) festgelegten Prüfanstalten positiv geprüft und vom IKLT als zulässig erklärt wurden. Zur Testung der Methode ist die Gewichtfeststellung mit Waage zu verwenden.

3. Die Entnahme der Milchprobe für die Ermittlung der Inhaltsstoffe hat von jedem Gemelk anteilmäßig zu erfolgen.

4. Milchproben müssen bei Bedarf durch Konservierungsmittel haltbar gemacht werden, wobei Natriumazidtabletten und Bronopol-Microtabs zugelassen sind.

5. Die Bestimmung der Inhaltsstoffe ist in regionalen Untersuchungsanstalten durchzuführen. Es sind geeichte Geräte und standardisierte Chemikalien zu verwenden.

Für die Festbestimmung sind zugelassen: Methode Gerber, Milkotester, Infrarotbestimmungsmethoden. Zur Testung der Methode ist die Methode Röse-Gottlieb zu verwenden.

Für die Eiweißbestimmung sind zugelassen: Farbstoffbindungsmethode, Infrarotbestimmungsmethode. Zur Testung der Methode ist die Kjeldahl-Methode zu verwenden.

6. Fettgehaltswerte unter 2,6 % bzw. über 6,6 % sind auf die jeweiligen Grenzwerte von 2,6 % bzw. 6,6 % zu korrigieren. Eiweißgehaltswerte unter 2,4 % bzw. über 5,1 % sind auf die jeweiligen Grenzwerte von 2,4 % bzw. 5,1 % zu korrigieren (Spezialrassen sind von dieser Regelung ausgenommen). Die Korrektur erfolgt in den EDV-Programmen, sofern

diese nicht bereits vorher durch Zuchtwarte oder Kontrollorgane erfolgte.

## III. Berechnungsmethode:

1. Die Tagesmilchmenge ist die gemessene oder ermittelte Summe der Milchmenge der einzelnen Gemelke einer Kuh innerhalb von 24 Stunden. Die Tagesfettmenge ergibt sich aus Tagesmilchmenge mal Fettprozent. Die Summe der Tagesmilchmengen der einzelnen Kühe am Kontrolltag ergibt die Milchmenge der Herde, die Summe der Fettmengen der Kontrollkühe die Fettmenge der Herde. Der durchschnittliche Fettgehalt der Herde am Kontrolltag wird berechnet aus Gesamtfettmenge mal 100 dividiert durch Milchmenge. Der Stalltaggedurchschnitt ergibt sich aus Gesamtmilchmenge durch die Zahl aller vorhandenen kontrollierten Kühe.

2. Die Leistung einer Laktation oder eines Teiles davon kann nach einer der zwei folgenden Verfahren ermittelt werden:

a) Milchmenge und Fettertrag werden für jeden Kontrollzeitraum berechnet, indem man die am Kontrolltag erzielten Gewichtsresultate an Milch und Fett mit der Anzahl der Tage des Kontrollzeitraumes multipliziert. Der Kontrolltag liegt möglichst in der Mitte des Kontrollzeitraumes.

b) Milch- und Fettertrag werden für jeden Kontrollzeitraum berechnet, indem man bei Milchmenge und Fettmenge das Mittel aus je zwei aufeinanderfolgenden Kontrollen mit der Anzahl der Tage zwischen den beiden Kontrollen multipliziert. Die Summierung der Mengen der Kontrollzeiträume ergibt die Leistung der Standardlaktation, der Gesamtlaktation bzw. eines Teiles der Laktation. Der durchschnittliche Fettgehalt eines Zeitraumes ergibt sich aus Fettmenge mal 100 dividiert durch die Milchmenge. Die Berechnung der Eiweißleistungen erfolgt in analoger Weise der Fettleistung.

3. Der Ertrag der Gesamt- und der Standardlaktation wird in kg ohne Dezimalen ausgewiesen, wobei die bei den Einzelkontrollen und Kontrollzeiträumen erhobenen und in der Laktationssumme aufscheinenden Dezimalen auf- bzw. abgerundet werden. Der durchschnittliche Fettgehalt wird nach Rundung der Mengenwerte auf drei Dezimalen berechnet und auf zwei Dezimalen auf- oder abgerundet. Der durchschnittliche Eiweißgehalt wird nach Rundung der Mengenwerte auf zwei Dezimalen berechnet und auf eine Dezimale auf- oder abgerundet.

4. Die Überbrückung einer entfallenen Kontrolle erfolgt, indem man das Mittel aus vorhergegangener Kontrolle und nachher stattfindender Kontrolle als Kontrolldaten für die entfallene Kontrolle verwendet. Je Laktation soll grundsätzlich nur eine Überbrückung durchgeführt werden.

5. Beim Saugenlassen der Kälber wird das Ergebnis der ersten Kontrolle nach dem Abkalben für den gesamten Zeitraum nach dem Abkalben verwendet.

6. Die erste Kontrolle darf nicht vor dem vierten Tag nach dem Abkalben erfolgen.

7. Die Laktation gilt als beendet, wenn die Kuh nicht mehr regelmäßig einmal pro Tag gemolken wird (drei kg Mindesttagesmilchmenge). Als Trockenstellung gilt bei Methode A<sub>4</sub> der 14. Tag nach der letzten Kontrolle in Milch.

#### **IV. Beeinträchtigte Leistungen:**

1. Die bei den Kontrollen erhobenen Zahlen sind ohne jede Korrektur in die Formulare einzutragen. Die Beeinflussung der Leistung

durch Krankheit ist in den Kontrollbüchern zu vermerken.

2. Das Ergebnis der Standardlaktation darf nur dann von der durchführenden Organisation als beeinträchtigt bezeichnet werden, wenn es durch Seuchen, durch Verkälben, durch ein anderes vom Besitzer oder Halter nicht verschuldetes Ereignis oder Embryotransfer so gedrückt wurde, daß es

a) bei Erstkalbenden weniger als 60% des Durchschnittes der Fetterträge der Vereins-, Genossenschafts- oder Gemeindeeinheits-Gefährtinnen gleicher Laktation,

b) bei Zweit- und Mehrkalbenden weniger als 70% des Durchschnittes der Fetterträge der bisherigen Standardlaktation der Kuh erreicht.

3. Die Beeinträchtigung wird durch den Kontrollverband ausgesprochen. Solche beeinträchtigte Leistungen werden bei Berechnung der Durchschnittsleistung der Kühe nicht einbezogen, unter ausdrücklichem Vermerk der beeinträchtigten Leistung.

### *Anlage 2*

#### **Grundsätze der Leistungsprüfung bei Schweinen**

Die Leistungsfeststellung hat an einer anerkannten Prüfstation zu erfolgen.

1. Die Bedingungen für die Beschickung sind: genaue Daten über Herkunft, Geburtsdaten, Abstammung und Rasse der Prüftiere; Kennzeichnung der Tiere; gesundheitliche Unbedenklichkeit; Behandlung (Parasitenbekämpfung, Vitaminisierung); Ergebnis über Halothantest.

2. Durchführung der Prüfung: standardisierte, tiergerechte Haltung; regelmäßige Gewichtskontrolle, jedoch mindestens zweimal am Anfang und Ende der Prüfung; Selbstfütterungseinrichtungen und Selbsttränken zur freien Entnahme ad libidum.

3. Das Futter ist in pelletierter Form in standardisierter Rezeptur zu verabreichen.

4. Ausscheidungsgründe und Störungen sind im Prüfbericht festzuhalten.

5. Erfassung und Auswertung der Daten:

a) Daten der Mastleistung: Anfangsgewicht, Alter bei Prüfbeginn, Mastendgewicht, Alter bei Mastende, Prüfdauer, tägliche Zunahme, Futteraufwand, Futteraufwand je kg Zunahme.

b) Daten der Schlachtleistung: Schlachtgewicht warm, pH<sub>1</sub>-Wert im Kotelett und Schinken, LF<sub>1</sub>-Wert in Kotelett und Schinken, Körperlänge, Rückenspeckdicke, Kaltgewicht der linken Hälfte, Filzgewicht, Schinkengewicht, Schinkenanteil, Karreegewicht, Fleischanteil, Fett-Fleisch-Verhältnis, Karreefläche, Dripverlust, Fleischhelligkeit, intermuskulärer Fettgehalt, pH<sub>2</sub> im Kotelett und Schinken, Bauchbewertung.

6. Berichtlegung: Das Ergebnis der Mast- und Schlachtleistungsprüfung ist dem Züchter sowie der Zuchtorganisation mitzuteilen.

### *Anlage 3*

#### **Grundsätze der Leistungsprüfung bei Schafen**

##### **1. Weibliche Tiere:**

a) Allgemeines: Bei der Bewertung ist folgender Punkteschlüssel anzuwenden: Für Körper und Fruchtbarkeit können maximal sieben, für die Wollleistung maximal drei Punkte ver-

geben werden. Dabei entfallen auf die Bewertung der Fruchtbarkeit maximal drei Punkte, auf jene des Körpers maximal vier Punkte.

Bewertungsschema: I = acht Punkte und mehr, II = vier Punkte und mehr, III = weniger als vier Punkte.

Die Tiere müssen im mittleren Rahmen liegen und mit einem halben Jahr mindestens 45 Kilo erreicht haben, Jährlinge müssen 55 Kilo vorweisen.

b) Bewertung des Körpers: Neben der korrekten Fußstellung, der Größe und Länge und der Bemuskelung ist der Adel (rassentypischer Kopfausdruck) ein besonderes Selektionsmerkmal.

c) Bewertung der Fruchtbarkeit: In bezug auf die Fruchtbarkeit wird die Mutterleistung herangezogen, da die Tiere bei der Aufnahme zwischen einem halben Jahr und eineinhalb Jahren alt sind. Es gilt folgender Schlüssel: zwischen dem ersten und zweiten Lebensjahr ein Lamm, bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr mindestens zwei Lämmer, bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mindestens vier Lämmer, bis zum vollendeten vierten Lebensjahr mindestens sieben Lämmer, für jedes weitere Jahr mindestens zwei Lämmer dazu. Erfüllt das Tier die angeführte Norm, so erhält es maximal drei Punkte. Liegt die Erstablammung nach dem vollendeten 18. Lebensmonat bzw. wird die Norm um ein Lamm unterschritten, so erfolgt jeweils ein Abzug um einen Punkt. In die Bewertung kann auch die Zwischenlammzeit und die Bewertung des Euters (Form, Zitzen) des Muttertieres miteinbezogen werden.

d) Bewertung der Wolleistung: Die Wollbeurteilung erfolgt nach Länge (sechs bis acht Zentimeter bei zweimaliger Schur) und Feinheit (28–32  $\mu\text{m}$  bei Bergschafen bzw. bis 36  $\mu\text{m}$  bei Steinschafen). Über- oder Grannenhaare

verschlechtern die Wolleistung.

## 2. Männliche Tiere:

Der Bewertungs- bzw. der Punkteschlüssel ist analog dem der weiblichen, zusätzlich wird jedoch auf die Ausbildung der Hoden bzw. deren Aufhängung geachtet.

Ab 1. Jänner 1997 kann vorgesehen werden, daß nur mehr Widder ins Herdebuch aufgenommen werden dürfen, deren Mütter die Ia-Fruchtbarkeitsleistung bzw. über dem Durchschnitt liegende Euternoten aufweisen. Da die Widder nur anlässlich einer Versteigerung ins Herdebuch aufgenommen werden, müssen sie dort auf Maedi Visna- und Brucella Ovisfreiheit untersucht werden. Um ins Herdebuch aufgenommen zu werden, muß die Widerristhöhe über dem Durchschnitt der Landeszucht liegen, mit einem Jahr ist dies 80 cm, wobei das Mindestgewicht 65 kg betragen muß.

## 3. Ausschlußgründe:

Sowohl bei männlichen als auch bei weiblichen Tieren werden keine größeren Fundamentfehler geduldet, korrekte Fußstellung und Ausbildung der Gliedmaßen werden vorausgesetzt. Die Oberlinie muß straff, Rücken und Schlögel gut bemuskelt sein, der Rumpf muß tief und geschlossen sein. Pigmente, Birkaugen, Sau- oder Fischmaul bilden Ausschließungsgründe. Außer bei den Stein- und Waldschafen müssen die Vatertiere hornlos sein, in der Weißen- und Braunen-Bergschafzucht darf nicht einmal ein ansatzweiser Hornansatz ausgebildet sein.

## Anlage 4

### Grundsätze der Leistungsprüfung bei Ziegen

Zur Verbesserung der Nachkommen dürfen nur die genetisch wertvollsten Tiere herangezogen werden.

Die Klassifizierung der Tiere erfolgt bei Absatzveranstaltungen, dabei müssen die Abstammung erörtert und die Tiere nach dem linearen System bewertet und beschrieben werden.

Weiters müssen alle weiblichen Muttertiere, die für die Nachzucht von Böcken herangezogen werden sollen, einer eigenen, genaueren Überprüfung unterzogen werden (Bockmutterschau). Dabei erfolgt eine Euterbewertung und die Beurteilung der äußeren Erscheinung der Tiere durch gegenseitigen Vergleich.

Nur anerkannte Bockmütter dürfen mit den besten Böcken angepaart werden. Die männlichen Abkömmlinge müssen wieder einer eigenen Überprüfung unterzogen werden. Vom Ergebnis dieser Überprüfung hängt es ab, ob diese männlichen Tiere zur Zucht verwendet werden dürfen.

Bei allen in Tirol gehaltenen weiblichen Zuchttieren der Rassen Saanen-Ziegen und Bunte Edelziegen ist eine integrale Milchleistungskontrolle durchzuführen, wobei von den Bockmüttern eine vom zuständigen Zuchtverband festgelegte Mindestleistung erbracht werden muß.

*Anlage 5*

**SPRUNGLISTE für Monat ..... Jahr .....**

Name des Vatertieres:

Amtliche Kennzeichnung:

Rasse:

**Vatertierhalter:**

Viehzuchtverein: \_\_\_\_\_

Lfd. Nr.	Datum	Name des Halters des zu belegenden Tieres	Tiername und Rasse	Tiernummer (neunstellig)	Bemerkung

Blatt weiß und blau: Ist monatlich dem Herdebuch- bzw. Zuchtregisterführer zu übersenden.

Blatt gelb: Bleibt beim Tierhalter und ist fünf Jahre aufzubewahren.

**Anlage 6****Belegschein**

\_\_\_\_\_ bestätigt, daß  
(Name und Adresse des Vatertierhalters)

das Vatertier \_\_\_\_\_  
(Name) (Tiernummer) (Rasse)

das Muttertier \_\_\_\_\_  
(Name) (Tiernummer) (Rasse)

\_\_\_\_\_  
(Name und Adresse des Halters des Muttertieres)

am \_\_\_\_\_ belegte.

Der Vatertierhalter:

Raum für Stampiglie

**Anlage 7****Bestätigung der Belegung - Certificato di monta - Certificate of service**

Die Kuh (Kalbin) Nr.

La vacca (manza) Nr.

The cow (heifer) No.

wurde am

è stata coperta il

was served on

von angeführtem Stier belegt -

dal toro -

by following bull

Name:

Nome:

Name:

Nr.

N del L.G.

Registration no

geboren am

nato il

born on

Klasse

classificazione

classification

Anmerkung

Annotazioni

Remarks

Abstammung des Belegstieres -

Certificato genealogico del toro -

Pedigree of bull:

V

M

Verbandssiegel

Stampiglia

Seal

**Anlage 8****Mindestausstattung von Besamungsanstalten****A. Räumlichkeiten:**

1. abschließbare Stallungen mit angeschlossenem Bewegungsraum, die vom Sprungraum, dem Labor und den Samenlagerräumen räumlich getrennt sein müssen;

2. getrennte Quarantäneeinrichtungen für Tiere nach der Einstellung in die Besamungsstation bis zum Abschluß der erforderlichen Untersuchungen;

3. zusätzliche Quarantäneeinrichtungen für akut erkrankte Tiere ohne direkte Verbindungen zu den normalen Stallungen;

4. einen Sprungraum für die Spermagewinnung mit ausreichendem Platz für eine artgerechte Anreizung der Tiere;

5. einen gesonderten Raum zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren von Geräten;

6. ein vom Sprungraum räumlich getrenntes Labor zur Samenaufbereitung;

7. einen eigenen Raum für die Samenlagerung;

**B. Einrichtungen und Geräte:**

1. Stallungen:

a) tiergerechte Aufstallung (Anbindung oder Einzelboxen)

b) ausreichendes Tageslicht: mindestens 15 Lux, bei Neubauten Fensterflächen mindestens 5% der Bodenflächen

c) Anschlüsse für Reinigungs- und Desinfektionsgeräte

d) leicht zu reinigende und desinfizierende Wandbeschichtung (Verfliesung)

e) angeschlossener Auslauf mit Abtrennung zum Außenbereich der Station

2. Quarantänestallungen für Neueinstellungen:

a) räumliche Distanz zum Hauptstall (eigenes Gebäude)

b) mehrere kleine abgeschlossene räumliche Einheiten mit Ausstattung wie Z. 1

c) Fixierstand für Untersuchungen und Probenahmen

3. Quarantänestallungen bei akuter Erkrankung im Hauptstall: eigener Raum für abgeordnete vorübergehende Haltung von Tieren mit tiergerechter Ausstattung und Desinfektionsmöglichkeit

4. Sprungraum:

a) verfliesene Wände und rutschfeste, leicht zu reinigende Bodenbeläge (evt. Matten)

b) artgerechtes Phantom, Fixierstand bei Rind und Pferd

c) ausreichend Anschlüsse für Wasser, Desinfektionsmittel in fertiger Mischung und Strom

d) gute Beleuchtung, Lüftung und Heizung

5. Reinigungsraum:

a) mindestens drei Waschbecken in Serie (Mindestmaße je 100 x 60 x 60 cm)

b) Autoklav zur Sterilisierung von künstlichen Scheiden

c) Wasserdestillationsgerät und Ionenaustauscher

d) Wärmeschrank für künstliche Scheiden

e) Trockenschrank für Geräte und Instrumente

f) Behältnisse für Reinigungs- und Desinfektionsmittel

6. Samenlagerraum:

a) verfliester Boden

b) Zuleitung oder Depot-Container für flüssigen Stickstoff

c) Flüssigstickstoff-Container in verschiedenen Größen, in der Anzahl der Lagerkapazität entsprechend

d) Instrumente zur Arbeit mit Tiefgefrier-Samenportionen

e) separierter Bereich für die Samenabgabe von der Station an die Besamer

f) ausreichende Be- und Entlüftung

7. Labor:

a) verfliester Boden

b) ausreichende Anzahl von elektrischen Anschlüssen

c) Geräte:

ca) Phasenkontrastmikroskop (100-, 200-, 400- und 1.000-fache Vergrößerung) mit Heiztisch;

cb) Wärmeplatte für Objektträger und Deckgläser;

cc) Wasserbad mit Einsätzen (20° bis 40°C);

cd) Dichtemeßgerät für Nativejakulate (elektronische Geräte, Photometer);

ce) Druckmaschine für die Beschriftung der Samenportionen (nur Rind, Schaf und Ziege) in einer Einheit mit der Abfüllmaschine (integriertes System);

cf) automatische Sameneinfriermaschinen (nur Rind);

cg) Container mit Lochplattenniveau für Tiefgefrierung (Pferd, Schaf, Ziege, Schwein);

ch) Kühlmöglichkeit (+ 4°C): Kühlschrank oder Vitrine;

- ci) Flüssigstickstoffcontainer mit Gasdruck;
- cj) Thermoelement zur Temperaturmessung (bis -200°C);
- ck) Hitzesterilisationsgerät für Glaswaren;
- d) Instrumente und Gebrauchsgegenstände:
- da) Plastikwannen in verschiedenen Größen;
- db) Gläser mit eingeschliffenen Stöpseln;
- dc) Pipetten (Glas- und automatische Pipetten);
- dd) Objektträger, Deckgläser;
- de) Eprouvetten mit Graduierung;
- df) hitzebeständige Plastikbecher;
- dg) Zangen, Peans, Pinzetten;
- dh) Samenrampen;
- di) Pailletten (Samenbehältnisse), Samenfläschchen (Schwein);
- dj) künstliche Scheiden mit Zubehör;
- dk) Plastikhandschuhe, Schutzkleidung;
- dl) Labormöbel;
- dm) Büromaterial;

### *Anlage 9*

#### **Richtlinien betreffend den Handel von Tiersamen in der EU**

##### **Samen von Rindern:**

Richtlinie Nr. 88/407(EWG) vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. Nr. L 194 vom 22. Juli 1988, S. 10), geändert durch:

Richtlinie Nr. 90/120 (EWG) vom 5. März 1990 (ABl. Nr. L 71 vom 17. März 1990, S. 37)

Richtlinie Nr. 90/425 (EWG) vom 26. Juni 1990 (ABl. Nr. L 22 vom 18. August 1990, S. 29)

##### **Samen von Schweinen:**

Richtlinie Nr. 90/429 (EWG) vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr (ABl. Nr. L 224 vom 18. August 1988, S. 62)

### *Anlage 10*

#### **Mindestausstattung von Embryotransfereinrichtungen**

- a) Stereomikroskop (bis 50-fache Vergrößerung)
- b) Heiztisch
- c) Einfriervorrichtung für Tiefgefrierembryonen
- d) Sterilisationseinrichtung für Instrumente (Gas, Dampfdruck)
- e) Wasserbad (20°–40°C)
- f) sterile Pailletten und Verschlüsse
- g) sterile Pipetten
- h) sterile Spritzen (100 ml, 20 ml, 10 ml, 5 ml, 2 ml)
- i) Petrischalen (verschiedene Größen)
- j) Sterilfilter für Medien (0,22 µmØ)
- k) Scheren, Laborwecker, Unopetten, alkoholfeste Stifte
- l) Medien (Behältnisse mit steriler Entnahmemöglichkeit)







*Anlage 13*

<b>EMBRYONENSCHHEIN Nr.:</b>					ET-Einrichtung: IETS-Code:	
<b>Spendertier</b>		Halter: _____			Betr.-Nr.:	
Adresse: _____						
Name:		LNr.		Rasse:		Tgb. Nr.:
<b>Anpaarungstier:</b>						
Name	Lebensnummer	Rasse	Datum/Besamung	Charg-Nr.	Tgb. Nr.	
Embryo: frisch <input type="checkbox"/>				<b>Datum der Spülung:</b>		
tiefgefroren <input type="checkbox"/> Tiefgefriermethode:						
Straw-Nr.	Anzahl/Straw	Stadium	Qualität	Code		
Lager:						
Abgabe an:						

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Tierarztes

Anlage 14

**EMBRYOÜBERTRAGUNGSSCHEIN Nr.**

ET-Einricht.: \_\_\_\_\_

IETS-Code: \_\_\_\_\_

1.) a) Spendertier

LNr. 

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Rasse 



 Tgb. Nr.

Protokoll-Nr. 

--	--	--	--	--	--

Halter:

Adresse:

b) Anpaarungstier

LNr. 

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Rasse 



 Tgb.Nr. 

--	--	--	--	--	--

b) Anpaarungstier

LNr. 

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Rasse 



 Tgb. Nr. 

--	--	--	--	--	--

Datum der Besamung

T	T	M	M	J	J

2) Datum der Übertragung

T	T	M	M	J	J

  frisch/tiefgefroren Embr. Nr. 

--	--	--	--	--	--

Empfänger/Name

LNr. 

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Rasse 



 Geb.Dat 

T	T	M	M	J	J

Halter: \_\_\_\_\_

TRÄCHTIGKEITSUNTERSUCHUNG

T	T	M	M	J	J

  Positiv / Negativ \_\_\_\_\_ Unterschrift

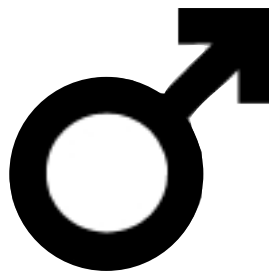
Datum

(Vorderseite)

Zuchtorganisation  
(Name, Sitz)

**Abstammungsnachweis**  
für

.....  
(Tierart)



*Anlage 16*

(Vorderseite)

Zuchtorganisation  
(Name, Sitz)

**Abstammungsnachweis**  
für

.....  
(Tierart)



Name: ..... Nr.: ..... Rasse: ..... geboren am: .....	Vater	VV
Ergebnisse der Zuchtwertfeststellung und der Leistungsprüfung des Tieres		VM
Züchter: ..... (Name und Adresse)	Mutter	MV
Eigentümer: ..... (Name und Adresse)		
..... , am .....  Stampiglie  F. d. R. d. A.	MM	

(Rückseite zu den Anlagen 15 und 16)

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**